

Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Ersteht seit dem Jahre 1841.
Amts-Blatt



Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Einzelbestellung von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 2.40 Mk.; durch unsere Mitglieder zugesendet monatlich 80 Pfg., vierteljährlich 2.40 Mk.; bei den deutschen Postämtern vierteljährlich 2.40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. / Für Postanfragen, Postboten sowie unsere Mitglieder und Geschäftsleute nehmen wir gern Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse der Zeitungen, der Lieferanten oder der Verlegerischen Einrichtungen — hat der Bezugsnehmer Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Bezugsnehmer in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu überreichen, sondern an den Verleger, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Abnahme Zuschriften werden unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin O.B. 26.

Insertionspreis: Pfg. für die erste Zeile des ersten Tages, wenn der Name, Lokalanzeige, Pfg. Reklamen, Pfg. alles mit 50% Ermäßigung. / Zeitungs- und literarischer Inhalt mit 50% Ermäßigung. / Bei Wiederholung und Jahresverträgen entsprechender Reduktion. / Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die Spalte 60 Pfg. / Pfg. / Nachzahlung und Offertengeld 20 Pfg. / 30 Pfg. / Telefonische Inserate-Zahlung erfolgt jedes Monatsanfang aus. / Anzeigenannahme bis 12 Uhr vormittags. / Zeitungsgebühr des Tages 6 Pfg., für die Postanfrage Zuschlag. / Für das Erhalten der Zeitungen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Strafe Nichterhalt 25% Zuschlag ohne Nachzahlung. / Die Nachzahlung und Telefonate haben nur bei Bezahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; Anderes Ziel, gerichtliche Einsetzung, gemeldete Ereignisse verlohren. / Inerenten bedingen die Zerschlagung des Druck-Telegraphen. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Ort für den Druck Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerhalb 5 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das Amtsgeschäft und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt. Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 17. Mittwoch den 22. Januar 1919. 78. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Verkauf von Heeresgut im Lager Riesa-Gröba.

Montag den 27. Januar und Dienstag den 28. Januar von vormittags 9 Uhr ab soll das Heeresgut veräußert werden, was sich in dem vom Pionier-Bataillon 22 verwalteten Lager in Gröba bei Riesa, westlich des Hafens, befindet. Die Entfernung des Lagers vom Bahnhof Riesa beträgt etwa 25 Minuten, Wegweiser sind am Bahnhof Riesa vorhanden. Es handelt sich vornehmlich um **Handwerksgüter**, das für Kommunen, Handwerker und Landwirtschaft in Betracht kommt (Sägen, Axt, Beile, Beilspindel, Drahtscheren, Hämmer verschiedener Art, insbesondere solche für Maurer und Schlosser, Kreuzhacken, Stophacken, Straßengeräte, Schaufeln, Senfenblätter, Senfenstiele, Sägen, Hobel, Spaten und ähnliches). Der Verkauf erfolgt freihändig zu jeder beliebigen Zahl. Bevorzugt werden sollen Kommunalverbände und landwirtschaftliche Organisationen, wie Arbeitsgemeinschaften bei den Kreisbauvereinen, Innungen, landwirtschaftliche Genossenschaften u. a., insofern, als ihnen Verkaufrecht eingeräumt werden soll. Vertreter dieser Gruppen, mit entsprechenden Ausweisen versehen, dürfen von Mittwoch den 22. dieses Monats vormittags 9 Uhr ab das Lager besichtigen und sich die von ihnen gewünschten Gegenstände zur Zusammenstellung zu lösen heraussuchen, deren endgültige Zuteilung dann am Verkaufstage erfolgt. Verkauf nur gegen Barzahlung; Kreditsanleihe und Schenkungswillens werden zum Kennwerte in Zahlung genommen. Die Sachen werden gekauft, wie sie stehen und liegen. Gewähr für Mängel im Rechte oder der Sache wird nicht übernommen. Der Abtransport geschieht zu Lasten und auf Gefahr der Käufer. Es wird versucht werden, Verlangen zur Verfügung zu halten, die gegen Barzahlung die Gegenstände zum Bahnhofe befördern. In den Fällen, in denen der Abtransport nicht möglich ist, geschieht die Weiterlagerung ebenfalls auf Gefahr der Käufer. Dresden, am 18. Januar 1919.

Reichsverwertungsamt, Zweigstelle Dresden (im Arbeits- und Wirtschaftsministerium).

Wahlen zur sächs. Volkskammer betr. am Sonntag den 2. Februar 1919 von 9 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends

Die Wahlen zur sächs. Volkskammer finden in allen Gemeinden des Bezirks am Sonntag den 2. Februar 1919 von 9 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends statt. Die Abgrenzung der Stimmbezirke in den Landgemeinden des Bezirks, die für die ernannten Wahlvorsteher und deren Stellvertreter sowie die für die einzelnen Stimmbezirke auszuführenden Wahlräume sind die gleichen, wie bei der Nationalversammlungswahl. Die Amtshauptmannschaft nimmt hierzu Bezug auf ihre Bekanntmachung vom 2. d. Mts., abgedruckt in Nr. 5 des „Wilsdruffer Tageblattes“ vom 8. d. Mts. Die Gemeindebehörden werden veranlaßt, auf Grund dieser Bekanntmachung bis spätestens 26. Januar 1919 in ortsüblicher Weise eine Bekanntmachung nach dem Muster zu veröffentlichen, wie es den Gemeindebehörden unter Ziffer 2 des Abschnittes VII der Wahl zur sächs. Volkskammer betreffenden Verfügung der Amtshauptmannschaft vom 30. Dezember 1918 — Nr. 10/IV — mitgeteilt worden ist. Meißen, am 18. Januar 1919. Die Amtshauptmannschaft.

Umsatz- und Luxussteuer.

Die Unternehmer, die Gegenstände der im § 8 des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Arten (**Luxusgegenstände**) im Kleinhandel umsetzen, werden nochmals auf die infrage kommenden **Luxusgegenstände** besonders hingewiesen. In Betrach kommen:

Die Einberufung der Nationalversammlung für den 6. Februar nach Weimar. Nach der Wahlschlacht.

Unter Berliner Mitarbeiter schreibt uns vom Montag nachmittag: „Es ist nur läßt sich heute, 24 Stunden nach Beendigung der ersten Wahlhandlung, die in Deutschland jemals vollzogen worden ist, mit Sicherheit sagen: Die Wahlen zur Nationalversammlung sind, von wenigen Einzelfällen abgesehen, ruhig und ungestört verlaufen. Für viele Leute, beteiligte und unbeteiligte, hört mit dieser Feststellung eigentlich schon das Interesse an der weltgeschichtlichen Bedeutung des Wahltages auf. Man hatte nicht erwartet, daß Spartakus so rasch klein beigegeben werde. Aber die Größe der Gefahr, die von dieser Seite her dem Wahltage drohte, hatte die Regierung doch gerade noch in äußerster Stunde zu entscheidenden Handlungen veranlaßt, und auch die bürgerlichen Parteien werden ihr zuzustimmen müssen, daß sie es verstanden hat, den ersten unbeherrschten Erfolg zu erringen. Es war ein großer Tag, und das deutsche Volk hatte die Freiheit zu sagen, was es will.“

wohl niemand daran, daß wir rote Wahlen bekommen würden, daß eine Hochflut sozialistischer Stimmungen über das Land hinwegbrausen werde. So ist es auch gekommen, und der bestige Bruderzwist in den Reihen der sozialdemokratischen Partei hat daran im großen und ganzen ebenso wenig etwas zu ändern vermocht, wie die mühtigen Spartakuswirren, denen gerade noch zur rechten Zeit in der Reichshauptstadt ein Ziel gesetzt worden war. Die Regierungsozialisten werden, was die Stimmzahl anbetrifft, alle übrigen Parteien um mehrere, ja um viele Hunderttausend hinter sich zurücklassen und dementsprechend auch mit der Zahl ihrer Vertreter in der Nationalversammlung an der Spitze marschieren. Ob sie freilich für sich allein — unter Einrechnung ihres unabhängigen Anhängels — über die Mehrheit der deutschen Nationalversammlung verfügen werden, ist noch nicht zu erkennen. Um vieles werden sie jedenfalls hinter der absoluten Majorität nicht zurückbleiben, so daß sie in jedem Falle den ausschlaggebenden Einfluß auf das weitere Schicksal des deutschen Volkes behalten werden. Ihre Nachbarn zu Rechten, die Deutsche demokratische Partei, wird als die stärkste der bürgerlichen Parteien in die Nationalversammlung einziehen. Alle ihre Wünsche

sind zwar nicht gereift, besonders hat sie in Berlin schlechter abgedröhnt, als gerade hier, bei der tief eingewurzelt demokratischen Grundstimmung der reichshauptstädtischen Bevölkerung, zu erwarten war. Aber die mit zunehmender Leidenschaft betriebene Agitation der drei neuen Volksparteien, die sich in der Mitte und auf der rechten Seite des politischen Lebens seit der November-Revolution gebildet haben, ist doch in weiteren Volkskreisen nicht ohne Wirkung geblieben. Zahlenmäßig wird dieser Erfolg allerdings kaum schwer ins Gewicht fallen; die Deutsche Volkspartei, die Christliche Volkspartei und die Deutschnationale Volkspartei werden, alles in allem genommen, bestenfalls eine achtunggebietende Minderheit zusammenbringen, deren Opposition auch bei schärfster Anspannung aller Kräfte die Beschlüsse der Nationalversammlung höchstens in Nebenfragen beeinflussen können. In großen und ganzen werden wir uns darauf einzurichten haben, auf der sozialistischen Bahn, die wir seit dem Sturze des Kaiserthums der Hohenzollern betreten haben, weiter fortzuschreiten. Der 19. Januar wird im wesentlichen eine Beibehaltung der Ereignisse bringen, die wir in den letzten Wochen und Monaten durchlebt haben.

1. Edelmetalle, Perlen, Edelsteine, synthetische Edelsteine, Halbedelsteine und Gegenstände aus oder in Verbindung mit diesen Stoffen, einschließlich der mit Edelmetall überzogenen oder plattierten, sowie der unechten plattierten, vergoldeten oder versilberten Gegenstände. Bei Gegenständen, die aus den im Satz 1 genannten Stoffen und anderen Stoffen zusammengesetzt sind, ist der wertvollere Bestandteil für den Steuerfuß maßgebend.
2. Färbungen von Augengläsern unterliegen der erhöhten Steuer nicht;
3. Taschenuhren, sofern das Entgelt für die Lieferung einhundert Mark überschreitet;
4. Werke der Plastik, Malerei und Graphik, sowie Kopien und Vervielfältigungen solcher Werke, sofern das Entgelt für die Lieferung zweihundert Mark überschreitet;
5. Der erhöhten Steuer unterliegen nicht Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik deutscher lebender oder innerhalb der letzten 5 Jahre verstorbenen Künstler, die von dem Künstler oder nach seinem Tode von seinem Ehegatten, seinen Abkömmlingen oder seinen Eltern oder durch Verkaufs- oder Ausstellungsverträge von Künstlern vertrieben werden. Die Frist von 5 Jahren wird vom Abschluß des Umschlaggeschäftes über das Werk ab gerechnet. Die Steuerbefreiung gilt nicht für Vereinigungen von Künstlern, welche den gewerbmäßigen Verkauf sowohl eigener als auch fremder Werke bezwecken;
6. Antiquitäten, einschließlich alter Drucke, und Gegenstände, wie sie aus Liebhaberei von Sammlern erworben werden, sofern diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen, sowie Erzeugnisse des Buchdrucks auf besonderem Papiere mit beschränkter Auflage;
7. photographische Handapparate sowie deren Bestandteile und Zubehörstücke;
8. Flügel, Klaviere, Harmonien und Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke (Klappierspielapparate, Sprechapparate, Phonographen, Orthofons usw.), sowie zugehörige Platten, Walzen und dergleichen;
9. Billarde und deren Zubehörstücke;
10. Handwaffen, deren Bestandteile und Zubehörstücke sowie für Handfeuerwaffen bestimmte Munition;
11. Land- und Wasserfahrzeuge zur Personenbeförderung, wenn sie mit motorischer Kraft angetrieben werden oder wenn sie nach ihrer Beschaffenheit (Bauart, Ausstattung) für Veranlagungs- oder sportlichen Zwecken bestimmt sind. Ueber die Zweckbestimmung ist ausschließlich im Verwaltungswege zu entscheiden;
12. Teppiche, einschließlich der Wandteppiche, für deren Lieferung das Entgelt dreißig Mark für den Quadratmeter überschreitet;
13. zugerichtete Felle zur Herstellung von Pelzwerk mit Ausnahme gewöhnlicher Schaffelle sowie Bekleidungs- und Inneneinrichtungsgegenstände aus oder unter Verwendung von Pelzwerk mit Ausnahme gewöhnlichen Schafpelzes, soweit es sich nicht um bloßen Anputz handelt; Pelztragen und Pelzfutter gelten nicht als bloßer Anputz.

Wilsdruff, am 20. Februar 1919. Der Stadtrat als Umsatzsteueramt.
Gierabgabe ab 25. Januar für die Zeit vom 20. Januar bis 2. Februar. Jede Person 1 Stück für 48 Pfennige. Die Verkaufsstellen haben die Kundenlisten mit den belieferten Abschnitten Nr. 1 und 2 am 23. Januar einzuliefern und die Gier am 24. vormittags 9—11 Uhr abzuholen. Wilsdruff, am 22. Januar 1919. Der Stadtrat — Kriegswirtschaftsabteilung.

Grumbach. Mittwoch den 22. Januar nachmittags von 3 bis 6 Uhr **Fleischmarkenausgabe** im Gemeindeamt. Grumbach, am 21. Januar 1919. Der Gemeindevorstand.
Es wird höflichst gebeten, alle Inserate möglichst frühzeitig, spätestens aber bis 11 Uhr vorm. aufzugeben.